

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts in Kraft

05.01.2021

Das Gesetz SanInsFoG trat in weiten Teilen zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem „vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren“ wird die europäische Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie EU 2019/1023 umgesetzt. Dieser Rechtsrahmen ermöglicht es Unternehmen, sich bei drohender aber noch nicht eingetretener Zahlungsunfähigkeit, außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu sanieren.

Die Insolvenzantragspflicht bleibt im Januar 2021 weiterhin ausgesetzt – ab dem 1. Februar 2021 ist sie wieder Pflicht. 2021 wird sich zeigen, ob es zu größeren Firmenpleitenwellen kommt und inwieweit dann auch die Kriminalinspektionen 3 im Lande mit Insolvenzen belastet sein werden.

Eine sehr gute Übersicht bietet der [Artikel „Insolvenzrechtsreform zum 1.1.2021 in Kraft, ab 1.2. wieder Insolvenzantragspflicht für alle“](#) auf [haufe.de](#), der allen Interessierten empfohlen wird.

Weitere Links:

- Bundesregierung, [Pressemitteilung vom 01.01.2021](#)
- BMJV, [Überblick zum Gesetzgebungsverfahren](#)
- [Bundesgesetzblatt vom 22.12.2020 - SanInsFoG](#)